



## Grundlagenpapier für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug<sup>1</sup> in der Schweiz

---

Dem jüngsten Bericht des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) zufolge hat die Bedrohung der Schweiz durch Terrorismus und gewalttätigen Extremismus in den letzten Jahren zugenommen<sup>2</sup>. Dieser Entwicklung wird auf politischer Ebene Rechnung getragen: Der Bundesrat hat 2015 die Strategie zur Terrorismusbekämpfung gutgeheissen, welche die Bewältigung dieser Bedrohung in vier Handlungsfeldern (Prävention, Repression, Schutz, Krisenvorsorge) vorsieht<sup>3</sup>.

Als Antwort auf das erste Handlungsfeld veröffentlichte der Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) im Juli 2016 eine Bestandsaufnahme über die bestehenden Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung in den Bereichen Bildung, Religion, Sozialwesen, Integration und Strafvollzug<sup>4</sup>. Die Gefahr der Radikalisierung in Anstalten des Justizvollzugs wird darin hervorgehoben. Für die Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP)<sup>5</sup> wurde der Justizvollzug dementsprechend in die Erarbeitung der darin enthaltenen Massnahmen miteinbezogen. Im Rahmen der Gespräche, die in dieser Zeit zwischen verschiedenen Akteuren des Justizvollzugs in der Schweiz stattfanden, wurde deutlich, dass die Erarbeitung von Grundlagen zum Umgang mit dieser Problematik unabdingbar ist<sup>6</sup>.

In diesem Sinne orientiert das vorliegende Grundlagenpapier über bestehende Mechanismen, die dem Justizvollzug in der Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zur Verfügung stehen und formuliert Empfehlungen für die Optimierung derselben. Es baut unter anderem auf das Grundlagenpapier der KKJPD für den strafrechtlichen Sanktio-

---

<sup>1</sup> Die vorliegenden Empfehlungen berücksichtigen den Straf- und Massnahmenvollzug als auch die Untersuchungshaft.

<sup>2</sup><http://www.vbs.admin.ch/de/vbs/organisation/verwaltungseinheiten/nachrichtendienst-detail.document.html/vbs-internet/de/documents/nachrichtendienst/lageberichte/NDB-Lagebericht-2016-d.pdf.html>

<sup>3</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-58807.html>

<sup>4</sup> <http://www.svs.admin.ch/content/svs-internet/de/medieninformationen/medienmitteilungen-detail.nsb.html/62489.html>

<sup>5</sup> <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/ejpd/aktuell/news/2017/2017-12-04/171204-nap-d.pdf>

<sup>6</sup> Für die Mitwirkung im Fachaustausch danken wir vielmals Sylvie Bula, Marcel Ruf, François Grivat, Dominik Lehner, Renate Anastasiadis und Thomas Fritschi. Unser Dank geht auch an den Delegierten des Sicherheitsverbunds Schweiz, André Duvillard, und folgende Personen, mit denen wir mehrere ertragreiche Gespräche führen durften: Andreas Nägeli, Mirja Cattin, Jacqueline Wilson, Reto Kropf, Constantin Franziskakis, Zeinab Obeida, Juliette Noto, Caroline Sidler, Yann Boggio, Sébastien Gendre, Isabelle Noth, Mehdi Aouda, Marcel Suter, Reinhard Brunner, Hans Schmid, Thomas Gerber, Jérôme Endrass, Astrid Rossegger und Daniel Treuthardt.



nenvollzug in der Schweiz (13. November 2014), auf das Europarat-Handbuch für die Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste im Umgang mit Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus (2017, folgend „Europarat-Handbuch“)<sup>7</sup>, auf das UNODC Handbook on Violent Extremist Prisoners (2016, folgend „UNODC Handbuch“)<sup>8</sup> und auf den Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP).

Basierend auf den Empfehlungen des Nationalen Aktionsplans (NAP) und Gesprächen mit Verantwortlichen des Justizvollzugs werden folgende Aspekte behandelt:

1. Instrumente und Methoden der Risikobeurteilung
2. Betriebliche Massnahmen und Interventionen
3. Ausbildung und Befähigung von Mitarbeitenden und Religionsvertretern
4. Stärkung der Zusammenarbeit
  - 4.1. Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Nachrichtendienst (KND)
  - 4.2. Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Bedrohungsmanagement (KBM)
  - 4.3. Zusammenarbeit mit der Bundesanwaltschaft und den Bundesgerichten

Die Themen werden kurz erläutert und der Handlungsbedarf aufgezeigt. Gestützt darauf hat die KKJPD **Empfehlungen**<sup>9</sup> formuliert, die anlässlich der Plenarversammlung vom 12. April 2018 verabschiedet wurden. Am Ende jedes Kapitels dieses Grundlagenpapiers wird auf die entsprechende Empfehlung verwiesen.

---

<sup>7</sup> [https://www.prison.ch/images/stories/pdf/Europarat-Handbuch-Radikalisierung\\_DE\\_Arbeitsbersetzung.pdf](https://www.prison.ch/images/stories/pdf/Europarat-Handbuch-Radikalisierung_DE_Arbeitsbersetzung.pdf)

<sup>8</sup> [https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/UNODC\\_Handbook\\_on\\_Dynamic\\_Security\\_and\\_Prison\\_Intelligence.pdf](https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/UNODC_Handbook_on_Dynamic_Security_and_Prison_Intelligence.pdf)

<sup>9</sup> Siehe Empfehlungen der KKJPD für den Umgang mit Radikalisierung gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug in der Schweiz (KKJPD, 12. April 2018)



## 1. Instrumente und Methoden der Risikobeurteilung

### a. Ausgangslage

Die Risikobeurteilung bei Straftätern<sup>10</sup> wird im schweizerischen Justizvollzug seit Mitte der 90er-Jahre eingesetzt. Für die Risikobeurteilung sind verschiedene Instanzen verantwortlich: In der Untersuchungshaft und Sicherheitshaft obliegt es der *Bundesanwaltschaft* bzw. der zuständigen *kantonalen Staatsanwaltschaft*, ein psychiatrisches Gutachten anzufordern, das über die Art und Wahrscheinlichkeit möglicher zukünftiger Straftaten Auskunft gibt. Dabei werden Instrumente der Risikobeurteilung eingesetzt. Im Rahmen des Sanktionenvollzugs wird in denjenigen Kantonen, die ROS (Risikoorientierter Sanktionenvollzug) eingeführt haben, die Risikobeurteilung durch die *Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA)*<sup>11</sup> vorgenommen. In anderen Kantonen ist es jeweils die *kantonale Einheit für Risikobeurteilung*<sup>12</sup>. Die Vollzugsbehörde<sup>13</sup> kann zwecks Risikobeurteilungen auch *externe Fachstellen* beiziehen.

Die Ergebnisse der Risikobeurteilung dienen der Einschätzung des Rückfallrisikos und des Interventionsbedarfs während des Vollzugs der strafrechtlichen Sanktion. Die Ergebnisse dieser Beurteilung fließen in den Vollzugsplan ein. Bei Vollzugslockerungen für Personen, bei welchen von einem gewichtigen Sicherheitsrisiko auszugehen ist, evaluieren die konkordatlichen und kantonalen Fachkommissionen gestützt auf Art. 75a in Verbindung mit Art. 62d Abs. 2 und Art. 64b Abs. 2 StGB, welche Gefahr die inhaftierte Person in Freiheit für die Allgemeinheit darstellen könnte.

Das *Europarat-Handbuch* empfiehlt strukturierte professionelle Beurteilungen (*structured professional judgments, SPJ*) als die optimale Methode für Risikobeurteilungen. Die Risikobeurteilung erfolgt unter Zuhilfenahme von Instrumenten der Risikobeurteilung, wie sie als Hilfsmittel auch bei der Erstellung forensisch psychiatrischer Gutachten eingesetzt werden.

Die Instrumente und Methoden der Risikoabklärung des schweizerischen Justizvollzugs sind fortschrittlich und modern. Fachleute sind sich uneinig, ob im Umgang mit gewalttätigen Extremisten die bestehenden Instrumente zur Erkennung von Tendenzen zur Radikalisierung und Extremismus ausreichen oder nicht. Einige Praktiker sind der Meinung, dass spezifische, auf diesen Typ von Delinquenz ausgerichtete Instrumente nötig sind oder zumindest hilfreich wären. Andere ver-

---

<sup>10</sup> Der Text berücksichtigt bei der männlichen Schreibweise durchgehend auch die weibliche Form.

<sup>11</sup> Grundsätzlich erstellt die AFA nur dann eine Risikoabklärung, wenn das Fall-Screening Tool (FaST) ergibt, dass eine vertiefte Risikoabklärung notwendig ist. Unabhängig vom Ergebnis der Triage hat die fallführende Person jedoch auch die Möglichkeit, mit einer forensischen Fachperson der AFA in Kontakt zu treten, um zu beurteilen, ob eine Risikoabklärung oder Risikosprechstunde nötig ist. Siehe <http://ros-net.ch/de-ch/Glossar#42442-forensischer-fachsupport>

<sup>12</sup> *Les unités d'évaluation criminologique* in der Westschweiz

<sup>13</sup> Die Bewährungshilfe ist heute in den meisten Kantonen in der kantonalen Vollzugsbehörde integriert. In diesem Dokument wird die Bewährungshilfe deshalb nicht eigens benannt, auch wenn sie in einigen Kantonen als unabhängige Institution funktioniert, z.B. im Kanton Waadt.



treten die Haltung, dass Risikoabklärungen in solchen Fällen primär zum Ziel haben, die Risikofaktoren zu identifizieren, die zu erhöhter *Gewaltbereitschaft* führen. Ihrer Meinung nach haben sich die bestehenden Instrumente für die Beurteilung der Gewaltbereitschaft bewährt.

Der NAP empfiehlt den Einsatz von spezifischen Instrumenten bei Personen, bei denen Verdacht auf Radikalisierung oder gewalttätigen Extremismus besteht. Das *Europarat-Handbuch* und das *UNODC Handbuch* empfehlen ebenfalls den Einsatz von Instrumenten, die spezifisch für diese Klientel entwickelt wurden. Sie verweisen dabei auf *VERA-2 (Violent Extremism Risk Assessment)*, *ERG 22+ (Extremism Risk Guidelines)* und *TRAP-18 (Terrorist Radicalisation Assessment Protocol)*. Unabhängig von der Wahl des Instruments sollte stets berücksichtigt werden, dass Risikobeurteilungen keine definitive Angabe über die Wahrscheinlichkeit einer neuen Straftat liefern können.

Der Einsatz von spezifischen Tools empfiehlt sich für Fälle, bei denen ein begründeter Verdacht auf Radikalisierung bzw. gewalttätigen Extremismus besteht. Für eine breitgestreute Anwendung zur "Erst-Identifikation" von Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus erscheinen sie jedoch aufgrund des hohen Detaillierungsgrads eher ungeeignet. Straftäter, die bisher kein schweres Delikt begangen haben und sich erst im Verlauf des Straf- oder Massnahmenvollzugs radikalieren, können vor allem durch Beobachtung innerhalb der Vollzugseinrichtung identifiziert werden (siehe hierzu Kapitel 2).

#### **b. Handlungsbedarf**

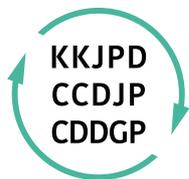
Um die effektive Prävention von gewalttätigem Extremismus zu gewährleisten, muss der Justizvollzug eine diesem Typ von Delinquenz angepasste Risikoabklärung vornehmen. Dazu muss zuerst eine Übersicht über die bestehenden Instrumente geschaffen werden, die dem Justizvollzug zur Verfügung stehen<sup>14</sup>. Dabei sollte zwischen Screening- und Risikoabklärungsinstrumenten unterschieden und deren Validität berücksichtigt werden<sup>15</sup>. Danach muss beurteilt werden, inwiefern diese Instrumente für diesen Typ von Delinquenz geeignet sind. Stellt sich heraus, dass spezialisierte Instrumente die Risikobeurteilung in diesen Fällen gewährleisten oder zumindest verbessern könnten, ist die Validierung, Akquirierung und Schulung solcher Instrumente voranzutreiben<sup>16</sup>.

---

<sup>14</sup> Siehe hierzu auch NAP (M 7). A. Rossegger und J. Endrass (Amt für Justizvollzug, Kanton Zürich) erarbeiten im Auftrag des Bundeskriminalamts in Wiesbaden ein Risikobeurteilungssystem (RADAR), das in Fällen von politisch motivierten Gewalttaten zum Einsatz kommen soll; im Bedrohungsmanagement des Kantons Zürich wird das Risiko-OKTAGON derselben Forschenden eingesetzt. Das Schweizerische Institut für Gewaltprävention (sifg) hat die Software Ra-Prof entwickelt, die ebenfalls der Früherkennung von Radikalisierungstendenzen dient. Das Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement Darmstadt hat kürzlich den „Radikalisierungsscreener Islamismus“ veröffentlicht (<http://www.dyrias.com/de/systeme/screener/screener-islamismus.html>).

<sup>15</sup> Während Screeninginstrumente der Erkennung von Radikalisierungstendenzen – auch ausserhalb des Justizvollzugs – dienen soll, werden Risikoabklärungsinstrumente im Justizvollzug bei verurteilten Straftätern eingesetzt, um das Risiko einer erneuten Gewalttat abzuschätzen.

<sup>16</sup> Siehe auch NAP (M 8)



Screenings und Risikoabklärungen müssten in regelmässigen Abständen wiederholt werden, damit allfällige dynamische Entwicklungen erfasst werden können. Risikoabklärungen sollten sicherstellen, dass der Kontroll- und Veränderungsbedarf (primär bezüglich Gewaltbereitschaft), der aus der Risikobeurteilung solcher Fälle hervorgeht, schriftlich ausgewiesen ist und durchgehend in der Vollzugsarbeit berücksichtigt wird (Risikomanagement). Zudem müsste abgeklärt werden, welche Instrumente bereits während der Strafverfolgung eingesetzt werden könnten.

→ Siehe Empfehlung 1a

## 2. Betriebliche Massnahmen und Interventionen

### a. Ausgangslage

#### *Betriebliche Massnahmen*

Die relativ geringe Grösse der Vollzugseinrichtungen in der Schweiz ermöglicht eine gute soziale Kontrolle und eine qualitativ hochstehende Betriebsführung. Diese sind essentiell, um der Propagierung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Freiheitsentzug entgegenzuwirken.<sup>17</sup>

Effektive betriebliche Massnahmen beinhalten die Beobachtung des Verhaltens möglicher extremistischer inhaftierter Personen bzw. Gefährder, insbesondere gegenüber anderen Personen, während Freizeitaktivitäten und bei Besuch; die Überprüfung persönlicher Gegenstände auf den Besitz extremistischer Literatur; die Restriktion des Internetzugangs; und die Kontrolle von ein- und ausgehenden Briefen, Paketen und Telefonaten. Eine dichte Überwachung von bedrohlichen Situationen können jedoch nur Institutionen gewährleisten, die über entsprechende Ressourcen und über genügend qualifiziertes Personal verfügen.

Versuchen radikalisierte und gewaltbereite Straftäter, andere Personen negativ zu beeinflussen, wird eine Verlegung innerhalb der Vollzugsanstalt oder eine Versetzung geprüft. Bei Extremisten, die eine konkrete Gefahr darstellen, wird eine Verlegung in eine besonders gesicherte Abteilung erwirkt, bis die möglichen Straftatbestände überprüft worden sind.

Darüber hinaus bietet der auf Individualisierung ausgerichtete Schweizer Sanktionenvollzug eine ausgezeichnete Ausgangslage für die Schaffung eines vertrauensbildenden Betriebssystems.

---

<sup>17</sup> UNO-Generalsekretär Antonio Guterres schreibt in seinem Bericht zur Thematik: "Research shows that harsh treatment in detention facilities can play a disconcertingly powerful role in the recruitment of a large number of individuals who have joined violent extremist groups and terrorist organizations. Several factors have been identified as spurring prisoners to seek protection by joining groups, including inhumane prison conditions and inhumane treatment of inmates, corrupt staff and security officers, gang activity, drug use, lack of security and proper facilities, and overcrowding." Siehe *Plan of Action to Prevent Violent Extremism*, 24 December 2015, A/70/674, S.8 ([http://www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/70/674](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/70/674))



Ein solches System basiert auf dem Konzept der dynamischen Sicherheit<sup>18</sup>, welches das Sammeln, Weiterleiten und den Austausch sicherheitsrelevanter Informationen (*Prison Intelligence*<sup>19</sup>) regelt und einen vertrauensvollen Umgang zwischen Anstaltsinsassen und Personal etabliert. Mit Hilfe von dynamischer Sicherheit sollte es möglich sein, gewisse Radikalisierungstendenzen rechtzeitig wahrzunehmen und geeignete Gegenmassnahmen einzuleiten. Auf diese Weise kann die Prozesssicherheit bei der frühzeitigen Erkennung und Bearbeitung von Hinweisen auf Radikalisierungstendenzen oder extremistisches Gedankengut verbessert werden.

### *Interventionen*

Ziel des Vollzugs strafrechtlicher Sanktionen ist es, neue Straftaten zu verhindern oder zumindest die Rückfallgefahr zu verringern (vgl. Art. 75 Abs. 1 StGB). Der Justizvollzug soll die sozialen Fähigkeiten der Gefangenen fördern; er soll auf deren Persönlichkeit und Verhalten einwirken, um ein zukünftig sozialverträgliches Verhalten in der Gesellschaft zu ermöglichen<sup>20</sup>. Dieser Auftrag gilt auch für Personen, die mit Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus im Zusammenhang stehen. Grundsätzlich unterscheiden sich auch die Interventionen und Therapien nicht, die für diese Gruppe von Delinquenten zum Zug kommen<sup>21</sup>.

Der NAP empfiehlt spezifische Interventionen für den Umgang mit dieser Klientel. Das *UNODC Handbuch* schlägt vor, neben allgemeinen Interventionen im Bereich Bildung, Arbeit und Freizeit auch konfessionsspezifische Interventionen zu integrieren, da dem gewalttätigen Verhalten oft eine geschichtsverklärende bzw. fundamentalistische Glaubensinterpretation zugrunde liegt, welche die Anwendung von Gewalt toleriert oder fördert.

Konfessionsspezifische Interventionen sollten Wissenschaftler und Religionsvertreter miteinbeziehen, die sowohl eine entsprechende Ausbildung als auch die nötige Glaubwürdigkeit besitzen, um die betroffene Person mit ihrer Überzeugung zu konfrontieren. Zudem zeigen viele der Personen, die mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in Verbindung stehen, psychische

---

<sup>18</sup> Dynamische Sicherheit umfasst neben statischer Sicherheit (Infrastruktur, Technologie und standardisierte Abläufe) eine rege Interaktion zwischen Personal und Gefangenen. Mittels positiver Beziehungsgestaltung, Fairness und konsequentem Auftreten erhalten Mitarbeitende Kenntnisse über Geschehnisse in der Institution und über Risiken, die einzelne Eingewiesene darstellen. Siehe Strafvollzugsgrundsätze des Europarats (Regel 51.2., <https://rm.coe.int/european-prison-rules-978-92-871-5982-3/16806ab9ae>) und UNO-Handbuch zu dynamischer Sicherheit und *Prison Intelligence* (2015).

<sup>19</sup> "Within the prison and law enforcement context, intelligence can be described as information that has been processed – acquired, exploited and protected – to decide upon and support criminal or disciplinary investigations or staff interventions to prevent/eliminate threats to the good order and security of the prison" (*UNODC Handbook on Dynamic Security and Prison Intelligence* (2015), S. 57)

<sup>20</sup> Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz, genehmigt von der KKJPD am 13. November 2014.

<sup>21</sup> Siehe *UNODC Handbook on the Management of Violent Extremist Prisoners and the Prevention of Radicalization to Violence in Prison*: "It should be noted at the outset that interventions for violent extremists will, in many respects, overlap with what should be provided to rehabilitate other prisoners (such as education, vocational training, psychological and behavioural therapy, and after-care), in particular where the assessed needs of the violent extremist prisoners are similar to those of other prisoners." (S.74)



und emotionelle Anfälligkeiten sowie Unsicherheiten bezüglich ihrer Identität und ihres sozialen Status. Kognitive Verhaltenstherapie hat sich im Justizvollzug als eine effektive Methode bewährt, um die kommunikativen, emotionalen und reflexiven Fähigkeiten einer Person zu stärken und das Risiko erneuter Straftaten zu reduzieren.

Da die Entwicklung solcher hochspezifischen Interventionen ressourcenintensiv ist, sollte der Justizvollzug auch auf externe Angebote zurückgreifen können. Erste Voraussetzung hierfür ist ein „Mapping“ der bestehenden Angebote in der Schweiz und im Ausland<sup>22</sup>. Wieweit solche spezifischen Interventionen für die Abkehr von Gewalt dem Justizvollzug in allen Kantonen angeboten werden könnten, muss geklärt werden.

### **b. Handlungsbedarf**

Zwecks Früherkennung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus sollte in jedem Kanton eine Koordinationsperson des Justizvollzugs benannt werden, welche die interne und externe Vernetzung gewährleistet. Zusammen mit der Definition des Informationsweges wird damit sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden des Justizvollzugs wissen, wo sie Informationen zur Thematik einbringen sollen und abholen können.

Um die frühzeitige Erkennung von Tendenzen zu Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zu gewährleisten, müssen die Institutionen des Freiheitsentzugs ein vertrauensbildendes Betriebssystem, das auf dem Konzept der dynamischen Sicherheit basiert, schaffen, weiterentwickeln und stärken.

Für die Leitenden der Institutionen des Freiheitsentzugs wäre es hilfreich, über einen Leitfaden zu verfügen, welcher effektive betriebliche Massnahmen für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus bzgl. Haftregime, Besuch, Kontrolle, etc. zusammenfasst. Ein solcher Leitfaden sollte den betroffenen Praktikern im Rahmen einer Schulung vermittelt werden<sup>23</sup>.

→ **Siehe Empfehlung 1b**

<sup>22</sup> Der NAP verweist auf eine Reihe von Fachstellen und Institutionen, die in bestimmten Kantonen und Städten Dienstleistungen in diesem Bereich anbieten. In der Westschweiz bietet die Fachleute des *Centre Intercantonal sur les croyances* und der Genfer Austauschplattform *Gardez le lien* Einzelfallberatungen und Interventionen in diesem Bereich an. Siehe unter [www.cic-info.ch](http://www.cic-info.ch) und [www.gardezlelien.ch](http://www.gardezlelien.ch). In der Deutschschweiz sind u.a. folgende Fachstellen bekannt: Fachstelle Radikalisierung Bern, Fachstelle Gewaltprävention Stadt Zürich und Fachstelle Gewaltprävention Winterthur. Die Stadt Biel hat vor Kurzem die Schaffung einer solchen Stelle angekündigt (<https://www.rts.ch/info/regions/berne/8866651-bienne-creer-un-centre-de-prevention-de-l-extremisme-et-de-la-violence.html>). In Deutschland und Österreich intervenieren Fachleute des Violence Prevention Network (VPN) in Vollzugseinrichtungen und bei der Bewährungshilfe im Rahmen von spezifischen Einzel- und Gruppeninterventionen, welche die Abkehr von politisch motivierter Gewalt bezwecken (*Disengagement*). Das VPN bietet auch Schulungen an. Siehe <http://www.violence-prevention-network.de/de/aktuelle-projekte/deradikalisierung-im-strafvollzug>.

<sup>23</sup> Siehe NAP (M 21)



Interventionen, welche darauf abzielen, die betroffene Person mit ihrer gewaltlegitimierenden Einstellung zu konfrontieren, sollten von geeigneten Experten (nicht zwangsläufig Religionsvertretern) übernommen werden. Es muss abgeklärt werden, welche Interventionen für die Abkehr von Gewalt (*Disengagement*) sich im Sanktionswesen bewährt haben, welche Fachstellen diese Interventionen bereits anbieten und welcher Handlungsbedarf diesbezüglich besteht.<sup>24</sup>

Überdies besteht Bedarf für eine nationale Anlaufstelle, welche bei Anliegen betreffend Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus im Bereich Justizvollzug Hilfestellung bieten kann. Eine solche Stelle könnte die nationale Koordination solcher Anliegen im Justizvollzug sicherstellen, die Praxisentwicklung und Justizvollzugsforschung in diesem Bereich fördern und relevante Kontakte im In- und Ausland pflegen.

→ Siehe Empfehlung 1c

### 3. Ausbildung und Befähigung von Mitarbeitenden und Religionsvertretern

#### a. Ausgangslage

##### *Mitarbeitende*

Im Umgang mit Radikalisierung und gewaltbereiten extremistischen Straftätern kommt dem Personal des Justizvollzugs eine Schlüsselrolle zu. Fragen betreffend Rekrutierung, Befähigung und Unterstützung der Mitarbeitenden sind daher von grosser Bedeutung.

Neben einer Reihe von etablierten Kursen zu dynamischer Sicherheit und interkultureller Kompetenz im Rahmen der Grundausbildung bot das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) während zwei Jahren einen spezifischen Weiterbildungskurs für das Aufsichts- und Betreuungspersonal an. Dieser wird aktuell überarbeitet. Ab 2019 soll ein harmonisiertes Angebot für die ganze Schweiz bereitstehen. Der Pilot für die deutsche Schweiz wird zurzeit aufgebaut und startet 2018.

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) bietet in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) Ausbildungen für das Asylbetreuungspersonal in den Bundeszentren an, um einen Radikalisierungsprozess frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln<sup>25</sup>. In verschiedenen europäischen Staaten wird zurzeit eine Reihe von Bildungsangeboten zu dieser Thematik entwickelt. In Zusammenarbeit mit verschiedenen europäischen Ländern und mit Finanzierung der EU testet das Team von Pedro das Neves (*Innovative Prison Systems, IPS*) zurzeit ein

<sup>24</sup> Siehe NAP (M 21). Interventionen, welche *Disengagement* fördern sollen, müssen auch nach dem Übergang in die Freiheit zur Verfügung stehen (siehe NAP (M 22)). Eine Zusammenarbeit mit dem vom NAP vorgeschlagenen nationalen Expertenpool (siehe NAP (M 24)) sollte geprüft werden.

<sup>25</sup> Siehe NAP (M 4)



E-Learning-Tool und ein Train the Trainers-Angebot, das 2018 in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen soll<sup>26</sup>. Das *Radicalisation Awareness Network* (RAN) ist ein von der europäischen Kommission gegründetes Netzwerk, welches lokale Akteure und Praktiker vereint, die in der Prävention von gewalttätigem Extremismus tätig sind<sup>27</sup>. Der für die Bewährungshilfe in Österreich zuständige Verein NEUSTART schult und unterstützt spezifisch Mitarbeitende, die Personen aus dem Bereich des gewalttätigen Extremismus betreuen.<sup>28</sup>

### *Religionsvertreter*

Radikalisierte Straftäter verfügen oft über ein begrenztes religionsspezifisches Wissen, welches sie von Personen beziehen, die extremistische und gewalttolerierende Interpretationen vertreten. Geschulte Religionsvertreter können mithilfe ihres religionshistorischen Wissens dieses Gedankengut dekonstruieren und eine kritischere Weltanschauung, sogenannte Gegen narrative, vermitteln. Religionsvertreter sind unter Umständen auch in der Lage, Spannungen und Belastungen abzubauen, mit denen gewaltbereite extremistische Straftäter zu kämpfen haben<sup>29</sup>.

Der hohe Anteil an Gefangenen ausländischer Herkunft (rund 70%<sup>30</sup>) führt zu einer Vielfalt der religiösen Praxis in Institutionen des Freiheitsentzugs in der Schweiz. Auf den respektvollen Umgang gegenüber entsprechenden Essgewohnheiten und religiösen Ritualen wird Wert gelegt. In einigen Vollzugseinrichtungen wird auch das islamische Freitagsgebet durchgeführt<sup>31</sup>.

Dabei ist die Form der institutionellen Einbindung von Imamen und weiteren Vertretern von staatlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften im Justizvollzug stark heterogen. In einigen Institutionen des Freiheitsentzugs arbeiten Imame als festangestellte Mitarbeitende, während anderorts keine Religionsvertreter oder nur solche, die staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften vertreten, in den Vollzugseinrichtungen tätig sein können<sup>32</sup>.

Stark ungleich gestaltet sich auch der Zugang zu Ausbildungen und Qualifizierungen. Christliche Religionsvertreter lassen sich auf akademischem Weg zu Theologen und Gefängnisseelsorgern ausbilden. In der Schweiz gibt es jedoch weder ein islamisch-theologisches Hochschulstudium noch eine Weiterbildung zum Imam. Ausländische Ausbildungen von Vertretern von Religionsgemeinschaften, die in der Schweiz nicht anerkannt sind, werden nicht akzeptiert.

---

<sup>26</sup> [www.r2pris.org](http://www.r2pris.org)

<sup>27</sup> <http://www.europis.org/news/preventing-radicalisation-to-terrorism-and-violent-extremism-ran-collection/>

<sup>28</sup> Siehe [www.neustart.at](http://www.neustart.at)

<sup>29</sup> Siehe Kapitel 6 des *Europarat-Handbuch für die Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste im Umgang mit Radikalisierung und gewaltbareitem Extremismus*

<sup>30</sup> Bundesamt für Statistik (bfs.admin.ch)

<sup>31</sup> Gemäss Umfrage des Fachvereins Freiheitsentzug Schweiz (FES) ist in 7 von 110 Institutionen des Freiheitsentzugs in der Schweiz ein Imam tätig (Stand Juli 2017).

<sup>32</sup> Islamisch-religiös tätige Gemeinschaften sind in der Schweiz nicht staatlich anerkannt.



## b. Handlungsbedarf

Die Sensibilisierungsschulung des SKJV zu Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus sollte so rasch wie möglich wiederaufgenommen werden. Die Mitarbeitenden des Justizvollzugs (Einweisungsbehörden, Bewährungsdienste und Vollzugseinrichtungen) sollen darin geschult werden, die Zeichen einer Radikalisierung frühzeitig zu erkennen und entsprechend handeln zu können<sup>33</sup>. Fallführende Mitarbeitende, die direkt mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern arbeiten, sollten zudem speziell geschult und von ihrer Institution durch geeignete Strukturen unterstützt werden<sup>34</sup>. Ansprechpersonen, die im Justizvollzug sowohl koordinierende als auch unterstützende Aufgaben im Hinblick auf den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus wahrnehmen, sollten ebenfalls geschult werden.

→ Siehe Empfehlung 1d

Es muss sichergestellt werden, dass bei Religionsvertretern vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Justizvollzug eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wird. Diese Sicherheitsüberprüfung sollte periodisch wiederholt werden.

Es sollen nur Religionsvertreter im Justizvollzug tätig sein dürfen, die hierfür über eine Qualifizierung verfügen. Es muss abgeklärt werden, welche Qualifizierungen von Religionsvertretern verlangt werden sollten. Darüber hinaus ist es wichtig, dass Aus- und Weiterbildungsangebote für seelsorgerische Funktionen geschaffen werden, die auch von staatlich nicht-anerkannten Religionsgemeinschaften besucht werden können<sup>35</sup>.

Neben einer Qualifizierung für seelsorgerische Funktionen sollten Religionsvertreter, die im Justizvollzug tätig sind, eine justizvollzugsspezifische Aus- oder Weiterbildung besucht haben. Der Weiterbildungskurs „Einführung in den Justizvollzug“ des SKJV eignet sich hierfür. Die Aus- und Weiterbildung in Seelsorge (AWS) der Universität Bern<sup>36</sup> bietet sich ebenfalls an.

Werden die Überprüfung der Qualifizierung und Sicherheitsrisiken der im Justizvollzug tätigen Religionsvertreter sorgfältig durchgeführt, erscheinen zusätzliche, auf diese Gruppe abzielende Sicherheitsmassnahmen als kontraproduktiv. Von Religionsvertretern, die mit der Funktionsweise des Justizvollzugs vertraut und sich ihrer besonderen Vertrauensstellung bewusst sind, kann zudem ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis erwartet werden, namentlich wenn es um die Wahrung höherwertiger Interessen<sup>37</sup> geht.

→ Siehe Empfehlung 2a

<sup>33</sup> Siehe hierzu auch NAP (M 2)

<sup>34</sup> Siehe Kapitel 7 des *Europarat-Handbuchs*. Darin werden die Inhalte, die eine solche Schulung beinhalten sollte, erläutert.

<sup>35</sup> Siehe NAP (M 3)

<sup>36</sup> [http://www.theol.unibe.ch/weiterbildung/aus\\_\\_und\\_weiterbildung\\_in\\_seelsorge\\_aws/index\\_ger.html](http://www.theol.unibe.ch/weiterbildung/aus__und_weiterbildung_in_seelsorge_aws/index_ger.html)

<sup>37</sup> Vgl. Art. 17 StGB.



## 4. Stärkung der Zusammenarbeit

### 4.1 Kantonaler Nachrichtendienst (KND)

#### a. Ausgangslage

Die Grundrechte der Gefangenen, insbesondere das Recht auf Privatsphäre und auf Meinungs-, Informations-, und Versammlungsfreiheit, dürfen nicht grundlos eingeschränkt oder verletzt werden. Verhaltensweisen, welche die innere Sicherheit gefährden, werden vom Nachrichtendienst des Bundes (NDB) im Rahmen der Früherkennung verfolgt. Diese Befugnis ist im Nachrichtendienstgesetz (NDG) gesetzlich klar geregelt<sup>38</sup>.

Seit Jahren verfügt der NDB in jedem Kanton über einen *SPOC (Single Point of Contact)*; der Grösse des Kantons entsprechend handelt es sich dabei um einen oder mehrere Mitarbeitende der Kantonspolizei. Die Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Nachrichtendienst (KND) erfolgt anlassbezogen. Nachrichtendienstlich relevante Informationen werden vom KND dem NDB weitergeleitet, der zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Die Behörden und Institutionen erhalten eine Rückmeldung in allgemeiner Form. Stellt die betroffene Person jedoch ein Sicherheitsrisiko für die Behörde bzw. Institution dar, werden alle notwendigen Angaben kommuniziert.

Solange die inhaftierte Person nicht mit den Informationen aus nachrichtendienstlichen Ermittlungen konfrontiert worden ist (was üblicherweise im Rahmen einer Gefährderansprache erfolgt), fliessen diese auch nicht in deren Akten ein. Bei Verlegungen von Gefangenen in einen anderen Kanton obliegt es dem fallverantwortlichen KND, die nachrichtendienstlich relevanten Informationen dem entsprechenden KND weiterzuleiten.

Mit dem Inkrafttreten des Nachrichtendienstgesetzes (NDG) am 1. September 2017 wurde die Schwelle der Meldepflicht seitens Justizvollzugs gesenkt. Nun müssen unter anderem Austritte und Eintritte von Personen, deren Verhalten einen Bezug zu terroristischen oder extremistischen Handlungen aufweist, dem KND gemeldet werden<sup>39</sup>.

Für die effektive Früherkennung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus ist es von grosser Bedeutung, dass ein regelmässiger Austausch zwischen Justizvollzug und KND angestrebt wird. Dazu müssen auch Fragen betreffend den gegenseitigen Informationsaustausch und den Schutz von Personendaten geklärt werden.

#### b. Handlungsbedarf

Für eine effektive Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus braucht es eine Formalisierung der Kooperation zwischen KND und Justizvollzug auf übergeordneter Ebene.

<sup>38</sup> Siehe <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/7211.pdf>

<sup>39</sup> Siehe Art. 20, Abs. 4 NDG. Die Liste mit den Übergängen (Eintritte, Austritte, u.a.) während des Sanktionenvollzugs, die neu dem NDB gemeldet werden müssen, wird im Verlauf des Jahres, nach Genehmigung des Bundesrats, vom NDB im Rahmen einer Weisung publiziert.



Die Kantone sollen gewährleisten, dass die Zusammenarbeit der Akteure auf einer stabilen und nachhaltigen Grundlage erfolgen kann.

Es ist wichtig, dass Richtlinien für den Informationsaustausch zwischen den Vollzugsbehörden und -institutionen sowie dem kantonalen Nachrichtendienst formuliert werden. Bei diesen Arbeiten sollen die erweiterte Meldepflicht des Justizvollzugs gegenüber dem KND gemäss NDG berücksichtigt sowie die Abgrenzung von nachrichtendienstlichen und kriminalpolizeilichen Informationen, wie auch Fragen des Datenschutzes geklärt werden<sup>40</sup>.

Zudem muss sichergestellt werden, dass alle für die Beurteilung des konkreten Einzelfalls notwendigen Vollzugsinformationen weitergeleitet werden können. Schliesslich muss auch geklärt und festgehalten werden, wie der Rückmeldefluss von Informationen zwischen KND und der betroffenen kantonalen Justizvollzugsbehörde oder -anstalt geregelt wird. Nötigenfalls müssen die kantonalen Gesetze angepasst werden, um einen solchen gegenseitigen Informationsmeldefluss zu gewährleisten.

→ Siehe Empfehlung 2b

## 5.2. Kantonales Bedrohungsmanagement

### a. Ausgangslage

Der NAP empfiehlt den Aufbau und die Stärkung des Kantonalen Bedrohungsmanagements (KBM)<sup>41</sup>. Diese interinstitutionelle Plattform zur Gewaltprävention setzt sich unter der Federführung der Polizei zum Ziel, das Gefährdungspotential einzelner Personen und Gruppen frühzeitig zu erkennen, abzuklären und mithilfe geeigneter Interventionen multidisziplinär zu entschärfen. Aufgrund seiner klar definierten Struktur und Prozesse eignet sich das KBM für den Umgang mit Fällen von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Sanktionenvollzug.

In der ersten Phase des Bedrohungsmanagements geht es darum, Warnsignale zu erkennen, die auf eine bevorstehende Gewalttat hinweisen, und diese durch Fachpersonen einschätzen zu lassen. In einem weiteren Schritt kann eine vertiefte Risikoeinschätzung vorgenommen werden. Auf deren Grundlage leitet die zuständige Stelle ein interdisziplinäres Fallmanagement ein und koordiniert die konkreten Massnahmen zur Deeskalation. Erfordert die Gefahr kein akutes Eingreifen, wird die weitere Fallentwicklung häufig mit einem Monitoring begleitet. Bei chronisch erhöhten Gefährdungslagen ist ein mehrjähriges Monitoring keine Seltenheit<sup>42</sup>.

---

<sup>40</sup> Siehe NAP (M 15)

<sup>41</sup> Siehe NAP (M 14)

<sup>42</sup> Bedrohungsmanagement lässt sich als Fachdisziplin inzwischen über die *Association of European Threat Assessment Professionals* zertifizieren. Die AETAP fördert die Standardisierung und die Ausbildung von Bedrohungsmanagement.



Inzwischen haben mehrere Kantone innerhalb ihrer Behörden und Institutionen Ansprechpersonen für das Bedrohungsmanagement definiert und diese entsprechend geschult<sup>43</sup>. In einigen Kantonen ist die Aufgabenteilung zwischen Justizvollzug und dem KBM gesetzlich klar geregelt<sup>44</sup>. Zuständigkeiten und Prozesse sind definiert und datenschutzrechtliche Fragen geklärt. Aufgrund der aktuellen Bedrohungslage hinsichtlich gewalttätigen Extremismus ist eine Reihe weiterer Kantone im Begriff, ein KBM aufzubauen oder die bestehende Struktur weiterzuentwickeln.

Die kantonale Vollzugsbehörde nimmt im Rahmen des Vollzugs einer strafrechtlichen Sanktion bei Übergängen (Strafantritt, Vollzugslockerungen, bedingte Entlassung, Endstrafe) mit der Fachstelle des KBM Kontakt auf. Grundsätzlich wird das Bedrohungsmanagement dann aktiviert, wenn ein Verhalten vorliegt, das strafrechtlich (noch) nicht fassbar ist, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer schweren Gewalttat führen könnte.

Die gemeldete Person wird nicht zwangsläufig über die Meldung und Abklärung informiert. Daten, die im Rahmen des KBM ausgetauscht werden, fliessen erst in die Akten des Klienten ein, wenn konkrete Fakten vorliegen und Abklärungen offiziell getroffen worden sind. In der interinstitutionellen Zusammenarbeit bei der Gewaltprävention besteht oft Unsicherheit in Bezug auf den Datenschutz. Der Kanton Zürich hat daher ein hilfreiches Kommunikationsmodell<sup>45</sup> und eine Wegleitung zu den rechtlichen Grundlagen für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden in Bezug auf gewaltbereite Personen<sup>46</sup> erarbeitet.

#### **b. Handlungsbedarf**

Effektive Gewaltprävention setzt eine interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit voraus. Dementsprechend sollten alle Kantone ein Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM) einführen. Bei der Stärkung des KBM muss insbesondere sichergestellt werden, dass der Justizvollzug umfassend berücksichtigt ist<sup>47</sup>.

Dabei ist es äusserst wichtig, dass die Trennung zwischen den Zuständigkeits- und Wirkungsbereichen der Polizei bzw. des Justizvollzugs beibehalten wird. Die Förderung der Kooperation sollte einen vermehrten Austausch von Informationen und Ergebnissen beinhalten, ohne jedoch die funktionale Trennung zwischen den beiden Akteuren zu beeinträchtigen. Zu diesem Zweck ist die Definition der Austauschwege und -inhalte unabdingbar. Ferner könnte eine Richtlinie zum

---

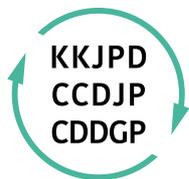
<sup>43</sup> Im kommenden Jahr wird das Schweizerische Polizeiinstitut (SPI) in Zusammenarbeit mit den Kantonen Bern, Solothurn und Neuenburg u.a. einen viertägigen Ausbildungsgang zu Bedrohungsmanagement für Mitarbeitende der Polizei anbieten. Rainer Brunner, Chef der Präventionsabteilung der Kantonspolizei Zürich, ist Kursdirektor dieser BM-Schulung am SPI.

<sup>44</sup> z.B. in den Kantonen Solothurn und Zürich

<sup>45</sup> <https://www.kbm.zh.ch/rechtliches/kommunikationsmodell/>

<sup>46</sup> [http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/unsere\\_direktion/rechtliche\\_grundlagen/\\_jcr\\_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/wegleitung\\_rechtlich.spooler.download.1465565975056.pdf](http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/unsere_direktion/rechtliche_grundlagen/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/wegleitung_rechtlich.spooler.download.1465565975056.pdf)

<sup>47</sup> Siehe NAP (M 14)



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Umgang mit datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des Bedrohungsmanagements Unsicherheiten bezüglich Meldung und Datenschutz entgegenzuwirken<sup>48</sup>.

In jedem Kanton sollte, sowohl in der Vollzugsbehörde als auch in den Vollzugseinrichtungen, je eine Ansprechperson für das KBM bezeichnet, geschult und mit der Wissensvermittlung innerhalb ihrer Institution beauftragt werden.

→ **Siehe Empfehlung 2c**

### 5.3. Zusammenarbeit mit der Bundesanwaltschaft und den Bundesgerichten

#### a. Ausgangslage

Verfahren im Bereich des Gewaltextremismus und Terrorismus werden von der Bundesanwaltschaft (BA) geführt<sup>49</sup>. Bei diesen komplexen Verfahren nehmen verschiedene Akteure des Sanktionenvollzugs eine bedeutende Rolle ein.

Besteht Flucht- oder Kollusionsgefahr (vgl. Art. 221 StPO) werden Beschuldigte aus Effizienzgründen seitens der BA in der Regel im Kanton Bern in Untersuchungshaft gesetzt. Die Bundesanwaltschaft hat ihre Büros in der Stadt Bern und begibt sich grundsätzlich nicht in andere Kantone für Anhörungen. Fallen Arbeiten in anderen Kantonen an, kann die BA diese an einzelne kantonale Staatsanwälte, die als *SPOC* für die BA tätig sind, delegieren.

Bewilligt die BA im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Ersatzmassnahmen, werden diese grundsätzlich in dem Kanton vollzogen, wo das Anlassdelikt stattgefunden hat<sup>50</sup>. In diesen Fällen arbeitet die BA äusserst intensiv mit den kantonalen Sicherheits- und Sozialbehörden zusammen, insbesondere der Bewährungshilfe. Ersatzmassnahmen im Bereich des gewalttätigen Extremismus erfordern ein individuell zugeschnittenes Fallkonzept, das sowohl sozialarbeiterische Unterstützung als auch polizeiliches Monitoring umfasst. Vor allem bei jungen Erwachsenen bemühen sich die Fallverantwortlichen in den Kantonen darum, dass diese Massnahmen nach Ablauf des Mandats auf freiwilliger Basis weitergeführt werden können<sup>51</sup>.

Nachdem die BA die Anklageschrift beim Bundesstrafgericht (BStGer) in Bellinzona einreicht, übernimmt dieses die Verfahrensleitung und entscheidet, ob etwaige Ersatzmassnahmen weitergeführt werden oder nicht. Ansprechpartner des BStGer ist weiterhin die Institution, in welcher

<sup>48</sup> Siehe NAP (M 15b)

<sup>49</sup> 2016 verurteilte das Bundesstrafgericht (BStGer) drei irakische Staatsangehörige unter anderem wegen der Beteiligung an (respektive der Unterstützung) einer kriminellen Organisation. In einem weiteren Verfahren sprach das Bundesstrafgericht einen 25-jährigen Schweizer der Verletzung des Art. 2 des IS-Gesetzes schuldig. Siehe <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-66246.html>

<sup>50</sup> Siehe Art. 31-36 StPO. Wurde die Tat im Ausland verübt oder kann der Tatort nicht klar definiert werden, ist der Wohnkanton zuständig (Art. 32 StPO).

<sup>51</sup> Siehe auch NAP (M 21a)



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

der Angeklagte inhaftiert ist, und bei Ersatzmassnahmen die bisher fallführende Behörde der angeklagten Person<sup>52</sup>.

Wird der Angeklagte vom Bundesstrafgericht für schuldig erklärt, oder bereits vorher ein Antrag auf vorzeitigen Strafvollzug gutgeheissen, übernimmt die kantonale Vollzugsbehörde den Fall und erarbeitet eine Vollzugsplanung. Dabei ist sie auf möglichst umfängliche Informationen über die inhaftierte Person angewiesen<sup>53</sup>. Bei einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme bemüht sich die Vollzugsbehörde darum, die strafverurteilte Person in eine adäquate (ggf. ausserkantonale) Institution einzuweisen.

Ordnet das Bundesstrafgericht die sofortige Entlassung einer inhaftierten Person an, hat die Leitung der Institution des Freiheitsentzugs diese unverzüglich auszuführen. Nach einer sofortigen Entlassung kümmert sich grundsätzlich keine Behörde mehr um die betroffene Person. Diese „juristische Leere“ birgt unter Umständen Risiken für die innere Sicherheit<sup>54</sup>.

#### **b. Handlungsbedarf**

Um einen professionellen Vollzug der strafprozessualen Haft, von Haftersatzmassnahmen wie auch der strafrechtlichen Sanktionen bei Fällen von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zu ermöglichen, ist eine konstruktive Zusammenarbeit der kantonalen Vollzugsbehörden und Vollzugseinrichtungen mit dem BStGer und der BA unerlässlich.

Informationen, die Aufschluss über die Situation und den Hintergrund der betroffenen Personen geben, müssen in nützlicher Frist zur jeweiligen Vollzugsbehörde und -einrichtung gelangen<sup>55</sup>.

**→ Siehe Vorschlag, der den Empfehlungen der KKJPD folgt**

<sup>52</sup> Die Sicherheitshaft ist ein sehr strenges Regime und darf dementsprechend nicht lange dauern, da sonst Überhaft droht. Wird eine Beschwerde, wonach die Person im Verhältnis zum Strafmass zu lange in Sicherheitshaft einsass, vom Bundesgericht in Lausanne gutgeheissen, wird das Urteil des Bundesstrafgerichts kassiert. Das BStGer muss ein neues Urteil fällen, das eine kürzere Freiheitsstrafe vorsieht. Als Referenz für den Entlassungstermin wird seitens des BStGer der Zweidrittelstermin beigezogen, von dem grundsätzlich nicht abzuweichen ist.

<sup>53</sup> Hilfreich sind für die fallübernehmende Behörde unter anderem die Anklage- und Urteilsschrift; ärztliche Untersuchungen und Gutachten, die Auskunft über psychische und somatische Beschwerden liefern; Risikoabklärungen; Führungsberichte; und das Journal der Institution des Freiheitsentzugs, wo die Person vorher inhaftiert war.

<sup>54</sup> Handelt es sich um eine Person, die als möglicherweise gefährlich erachtet wird, kann sie von nachrichtendienstlichen Behörden weiterhin beobachtet werden. Handelt es sich um einen ausländischen Staatsbürger ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und stellt sie ein Risiko für die innere Sicherheit dar, kann sie in Ausschaffungshaft gesetzt werden. In bestimmte Länder können Personen jedoch aufgrund des Non-Refoulement-Prinzips nicht ausgeschafft werden. Einige Staaten sind nicht bereit, die Auszuweisenden einreisen zu lassen. Zudem ist die Ausschaffungshaft zeitlich beschränkt. Man bemüht sich zurzeit auf Bundesebene darum, diese Lücke des Gewaltschutzes mit einer neuen Gesetzgebung zu schliessen.

<sup>55</sup> Im Kanton St. Gallen und Thurgau sieht die jeweilige kantonale Justizvollzugsordnung vor, dass im Falle eines Antrags auf vorzeitigen Strafvollzug die Vollzugsbehörde konsultiert werden muss.